

Synopse

**Teilrevision RSV Staatspersonal und Lehrer per 01.01.2023: Erhöhung Ferientage und Verbot Annahme von Geschenken, Einladungen und Vorteilen**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **177.112** | 411.114  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<b>Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">177.112</a> (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 42</b> Ferienanspruch</p> <p><sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht pro Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>30 Arbeitstage während der Ausbildungszeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Vorbehalten bleibt die Verwendung von fünf Ferientagen innerhalb der Ausbildungszeit für das obligatorische Lehrlingslager oder für gleichwertige Veranstaltungen gemäss den Richtlinien des Personalamtes</li><li>27 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird</li><li>23 Arbeitstage bis zum Kalenderjahr, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird</li><li>27 Arbeitstage bis zum Kalenderjahr, in welchem das 59. Altersjahr vollendet wird</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li><del>23</del><u>25</u> Arbeitstage bis zum Kalenderjahr, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird</li></ol>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
5. 30 Arbeitstage ab dem Kalenderjahr, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird	
<p><b>§ 78</b> Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert nach erbrachter Dienstleistung.</p>	<p><b>§ 78</b> Verbot zur Annahme von Geschenken, <u>Einladungen</u> und anderen Vorteilen</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke, <u>Einladungen</u> oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen <del>ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert nach erbrachter Dienstleistung</del> <u>sind</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100 nach erbrachter Dienstleistung</li><li>2. die Annahme von Einladungen, wenn sie im dienstlichen Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen</li></ol> <p><sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, ist die Annahme von Einladungen untersagt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie von einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter offeriert werden,</li><li>2. sie von einer Person, die am Verfahren beteiligt oder davon betroffen ist, offeriert werden, oder</li><li>3. ein Zusammenhang zwischen der Einladung einerseits und dem Vergabeverfahren andererseits nicht ausgeschlossen werden kann.</li></ol> <p><sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Amts- oder Betriebsleitung, ob die Geschenke, Einladungen oder anderen Vorteile angenommen werden dürfen.</p>
	<b>II.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">411.114</a> (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS] vom 25. Januar 2005)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	(Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 60</b> Geschenkannahmeverbot</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen ist es untersagt, für sich oder andere Personen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Stellung Geschenke oder andere unentgeltliche Vorteile zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert nach erbrachter Dienstleistung.</p>	<p><b>§ 60</b> <del>Geschenkannahmeverbot</del>Verbot zur Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen ist es untersagt, <del>für sich</del><u>Geschenke, Einladungen</u> oder andere <del>Personen</del><u>Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Stellung</u> <del>Geschenke</del><u>Diensterfüllung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere unentgeltliche Vorteile</u><u>Personen</u> zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen <del>ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert nach erbrachter Dienstleistung</del><u>sind:</u></p> <p>1 die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100 nach erbrachter Dienstleistung</p> <p>2 die Annahme von Einladungen, wenn sie im dienstlichen Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen</p> <p><sup>3</sup> Lehrpersonen, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, ist die Annahme von Einladungen untersagt, wenn</p> <p>1. sie von einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter offeriert werden,</p> <p>2. sie von einer Person, die am Verfahren beteiligt oder davon betroffen ist, offeriert werden, oder</p> <p>3. ein Zusammenhang zwischen der Einladung einerseits und dem Vergabeverfahren andererseits nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Zulässigkeit der Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen.</p>
<p><b>§ 64</b> Übergangsrecht</p>	<p><b>§ 64</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die im ersten Semester des Schuljahres 2018/19 das 58. Altersjahr vollenden, haben bis zum 31. Januar 2020 Anspruch auf Altersentlastung gemäss bisheriger Regelung.</p> <p><sup>2</sup> Der Besitzstand gemäss Abs. 1 gilt nur bei unverändertem Beschäftigungsgrad und ununterbrochener Anstellung im Thurgauer Schuldienst.</p>	
<p><b>§ 65</b> Übergangsbestimmung Einreihung, Einstufung und Pflichtlektionenzahl</p> <p><sup>1</sup> Führen die Anwendung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen<sup>1)</sup> sowie die Änderung dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Besitzstandswahrung nach Abs. 1 gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.</p> <p><sup>3</sup> Die Anhebung der Pflichtlektionenzahl für Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft gemäss § 52 gilt ab 1. August 2015.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 66</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen gilt nach Inkrafttreten dieser Verordnung für alle bisherigen Arbeitsverhältnisse neues Recht.</p> <p><sup>2</sup> Unbefristete Anstellungen bleiben unbefristet.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><b>§ 66</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> RB [177.250](#)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p><sup>6</sup> ...</p> <p><sup>7</sup> Bestehende Jobsharingverträge mit der Absprache der Auflösung der Arbeitsverhältnisse bei Kündigung von oder gegenüber einer Lehrperson gelten als Vereinbarungen im Sinne von § 18.</p> <p><sup>8</sup> ...</p>	
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates  Der Staatsschreiber